

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/9/9 98/06/0084

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.09.1999

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §66 Abs4;

BauO Stmk 1968 §62 Abs1;

BauRallg;

#### Rechtssatz

Bei einer Änderung des Projektes im Zuge des Berufungsverfahrens (im Interesse der Nachbarn) darf die Berufung des Nachbarn nicht als unbegründet abgewiesen werden; die Änderung des Projektes muss im Spruch des Berufungsbescheides klargestellt werden (Hinweis E 30.6.1994, 94/06/0024).

# **Schlagworte**

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Berufungsverfahren BauRallg11/2 Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060084.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at